

Amtsblatt für die Stadt Angermünde

Angermünde, 18. November 2016 | Nummer 10/2016 | 26. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde, OT SchmargendorfSeite 1
- Satzung der Stadt Angermünde über die Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Pinnow“Seite 2
- Satzung der Stadt Angermünde über die Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Parstein“Seite 3
- Satzung der Stadt Angermünde über die Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Neukünkendorf“Seite 4
- Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2016.....Seite 5

Amtliche Mitteilungen

- Ausschreibung von zwei Grundstücken in der Gemarkung Angermünde, Richtstraße 22 und 23Seite 6
- Ausschreibung eines Grundstückes in der Gemarkung Angermünde, Klosterstraße 44Seite 6
- Planfeststellung für das Vorhaben „Renaturierung der Sernitz und angrenzende Moore oberhalb GreiffenbergSeite 7
- ZOWA – Beitragsbescheide für Schmutzwasser („Altanschießer“).....Seite 7
- Neue Sprechzeiten der Integrationsbeauftragten der Stadt AngermündeSeite 8
- Weiterbildungsveranstaltung zur Unterstützung der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen.....Seite 8

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Stadtverwaltung Angermünde

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 12.10.2016 mit Beschluss Nr. BV – 0083/2016 gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde, Ortsteil Schmargendorf beschlossen.

Die Satzung kann von jedermann im Stadtbauamt Angermünde, Heinrichstraße 12 zu den Dienstzeiten eingesehen werden.
Auskünfte über den Inhalt erteilen die Mitarbeiter des Stadtbauamtes.

Die Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde, Ortsteil Schmargendorf tritt mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. Fehler, die nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Angermünde, 01.11.2016

Bewer
Bürgermeister

Siegel

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachungsanordnung

Der vorgenannte Beschluss Nr. BV – 0083/2016 vom 12.10.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, 01.11.2016

Bewer
Bürgermeister

Satzung der Stadt Angermünde über die Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Pinnow“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde auf ihrer Sitzung am 12.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Diese Satzung umfasst den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Pinnow“. Den Aufstellungsbeschluss für den genannten Bebauungsplan hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde am 12.10.2016 gefasst.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung und des künftigen Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Pinnow“ erfasst folgende Flurstücke: von Gemarkung Frauenhagen, Flur 1, Flurstücke 252, 256, 257, 258, 259, 260, 261/1, 261/2, 262, 263, 264, 265, 267, 268, 269, 270, 271, 312, 322, 323, von Gemarkung Frauenhagen Flur 6, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 21, 22, 24, 27, 65, 66, 67, 68, 69, 85, 86.

Die den räumlichen Geltungsbereich bildenden Flurstücks(teil)flächen sind in anliegendem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrer Bekanntmachung.

Plan zu § 2 – Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches

Plangebiet Flurstücks(teil)flächen der Stadt Angermünde innerhalb der blauen Linie.



Angermünde, den 01.11.2016

Bewer
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Angermünde über die Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Pinnow“ (Beschluss Nr. BV – 0080/2016 vom 12.10.2016) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Angermünde, 01.11.2016

Bewer
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Satzung der Stadt Angermünde über die Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Parstein“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde auf ihrer Sitzung am 12.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Diese Satzung umfasst den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Parstein“. Den Aufstellungsbeschluss für den genannten Bebauungsplan hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde am 12.10.2016 gefasst.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung und des künftigen Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Parstein,“ erfasst folgende Flurstücke: von Gemarkung Gellmersdorf, Flur 3, Flurstücke 42, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, von Gemarkung Neukünkendorf, Flur 1, Flurstücke 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147.

Die den räumlichen Geltungsbereich bildenden Flurstücks(teil)flächen sind in anliegendem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrer Bekanntmachung.

Plan zu § 2 – Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches

Plangebiet Flurstücks(teil)flächen der Stadt Angermünde innerhalb der blauen Linie.



Angermünde, den 01.11.2016

Bewer
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Angermünde über die Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Parstein“ (Beschluss Nr. BV – 0080/2016 vom 12.10.2016) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Angermünde, 01.11.2016

Bewer
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Satzung der Stadt Angermünde über die Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Neukünkendorf“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde auf ihrer Sitzung am 12.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Diese Satzung umfasst den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Neukünkendorf“. Den Aufstellungsbeschluss für den genannten Bebauungsplan hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde am 12.10.2016 gefasst.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung und des künftigen Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Neukünkendorf“ erfasst folgende Flurstücke: von Gemarkung Dobberzin, Flur 4, die Flurstücke 45, 52, 53, 54, 56, 65, 70, 75, 99, 100, 101, 102, 103, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 128, 133, 134, 135, 155, 156, von Gemarkung Dobberzin, Flur 5, die Flurstücke 90, 108, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123 von Gemarkung Crussow, Flur 2, die Flurstücke 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 84, 85/1, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 397, 541, 543, 544, 545, von Gemarkung Crussow Flur 3, die Flurstücke 168, 202, 208, 209, 210, 212, 213 von Gemarkung Neukünkendorf, Flur 2, die Flurstücke 123/2, 124, 125, 126, 128, 129, 140/2, 142, 144, 145, 146, 218, 220, 244, 303, 304, 336, 337.

Die den räumlichen Geltungsbereich bildenden Flurstücks(teil)flächen sind in anliegendem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem vorbenannten Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrer Bekanntmachung.

Plan zu § 2 – Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches

Plangebiet Flurstücks(teil)flächen innerhalb der blauen Linie.



Angermünde, den 01.11.2016

Siegel

Bewer

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Angermünde über die Veränderungssperre für den künftigen Planbereich des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Neukünkendorf“ (Beschluss Nr. BV – 0080/2016 vom 12.10.2016) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Angermünde, 01.11.2016

Bewer

Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2016

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, sowie des § 27 i.V.m. § 28 der Verbandssatzung in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgender Haushaltsplan für den Wasser- und Bodenverband „Welse“ für das Jahr 2016 von der Versammlung festgesetzt.

1. Alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden und laufenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe a der Verbandssatzung

Einnahmen	4.887.000,00 Euro
Ausgaben	4.887.000,00 Euro

2. Festsetzung des Jahresflächenbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe b der Verbandssatzung

9,54 Euro pro Hektar

Der Beitrag ist in der Regel gemäß § 32 Abs. 3 der Verbandssatzung in vier gleichen Raten pro Jahr zu zahlen und wird zum 30.11.2016 fällig.

3. Kostenbeteiligungen von Vorteilhabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe c der Verbandssatzung

1.964.400,00 Euro

4. Entnahme aus der finanziellen Rücklage und Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe d der Verbandssatzung

Entnahmen aus der finanziellen Rücklage	
• Allgemeine Rücklage	18.000,00 Euro
• Rücklage Bauhof	0,00 Euro
• Rücklage Abschreibungen Fahrzeuge, Geräte und Ausstattungen	159.056,54 Euro

Zuführungen in die Rücklagen

- | | |
|------------------------------|------------------|
| • Allgemeine Rücklage | 0,00 Euro |
| • Rücklage Bauhof | 0,00 Euro |

5. Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe e

Die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten. Gemäß § 29 Abs. 3 der Verbandssatzung entscheidet bis zur Höhe von 100.000,00 Euro der Geschäftsführer, darüber hinaus der Verbandsvorstand.

6. Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe f der Verbandssatzung

Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen einen Höchstbetrag von 350.000,00 Euro nicht übersteigen.

Gesamtbetrag der Darlehen (01.01.2016)	0,00 Euro
---	------------------

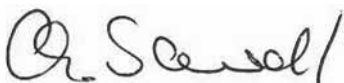
Passow, den 29.09.2016


 Krause
 Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2016:

Der vorstehende Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2016 liegt ab dem 30.09.2016 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 - 13.00 Uhr aus.

Passow, den 29.09.2016



Ch. Schmidt
Geschäftsführerin

– Amtliche Mitteilungen –

Ausschreibung von zwei Grundstücken in der Gemarkung Angermünde, Richtstraße 22 und 23

Die Stadt Angermünde schreibt 2 Grundstücke in der Gemarkung Angermünde aus:

Lage: Richtstraße 22 und 23 – unbebaut und unvermessen
Die Grundstücke in der Flur 6 liegen innerhalb des Sanierungsgebietes „Altstadt/Erweiterung Altstadt Nord der Stadt Angermünde“ sowie im Denkmalbereich und im Bereich des Bodendenkmals Altstadt Angermünde.
Das Grundstück Richtstraße 22 hat eine Größe von ca. 420 m²
Das Grundstück Richtstraße 23 hat eine Größe von ca. 550 m²

Kaufpreis: 34,00 €/m² (der Gesamtkaufpreis ermittelt sich aus der Grundstücksgröße und ist ein Festpreis der sich lediglich nach erfolgter Vermessung ändern kann)
Neben dem Gesamtkaufpreis ist zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Sanierung des Sanierungsgebietes der auf das Grundstück entfallende Ausgleichsbetrag zu zahlen.

- Die Grundstücke werden vorzugsweise veräußert mit der Verpflichtung zur Schaffung von privatem, selbstgenutztem Wohnungseigentum durch Errichtung eines eingeschossigen Gebäudes mit Satteldach an der Straße gemäß den Regelungen der Gestaltungssatzung. Die Hausfront zeigt zur Straße.
- Die Grundstücke haben keine Zufahrten über den Gehweg. Diese muss der Erwerber bei Bedarf durch eine Fachfirma herstellen lassen.
- Die Breite der Grundstücke an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt jeweils ca. 13,5 m.

- Der Teilnehmer an der Ausschreibung verpflichtet sich zur Einhaltung der Ziele aus der Gestaltungssatzung.
- Der Teilnehmer an der Ausschreibung verpflichtet sich ferner, sein Bauvorhaben innerhalb von 3 Jahren zu realisieren.
- Über die Vergabe der Grundstücke entscheidet das Los, sofern mehr als eine Bewerbung je Grundstück vorliegt.
- Die Verpflichtung, das Bauvorhaben innerhalb von 3 Jahren zu realisieren, und die Verpflichtung zur Einhaltung der Ziele aus der Gestaltungssatzung werden in den Kaufvertrag aufgenommen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen kann zur Rückabwicklung des Kaufvertrages führen.

Der Erwerber trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf des Grundstücks.

Schriftliche Angebote werden bis zum 19.12.2016 in einem mit „Angebot Richtstraße 22 (23)“ gekennzeichneten und verschlossenen Briefumschlag erbeten an

Stadt Angermünde
Fachbereich Planen und Bauen
Liegenschaften
Markt 24
16278 Angermünde

Nähere Auskünfte erteilen Herr Sewekow unter Tel. 03331/260035 und Frau Walch unter Tel. 03331/260073.

Ausschreibung eines Grundstückes in der Gemarkung Angermünde, Klosterstraße 44

Die Stadt Angermünde schreibt folgendes Grundstück in der Gemarkung Angermünde aus:

Lage: Klosterstraße 44 –
bepflanzt mit einem sanierungsbedürftigen Nebengebäude.
Das Wohnhaus ist abgerissen worden.
Das Grundstück in der Flur 6, Flurstück 140 hat eine Größe von 582 m² und liegt innerhalb des Sanierungsgebietes „Altstadt/Erweiterung Altstadt Nord der Stadt Angermünde“, des Bereiches der Erhaltungssatzung, sowie im Denkmalbereich und im Bereich des Bodendenkmals Altstadt Angermünde.

Kaufpreis: 22.134,00 € (Der Kaufpreis ist ein Festpreis)
Neben dem Kaufpreis ist zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Sanierung des Sanierungsgebietes der auf das Grundstück entfallende Ausgleichsbetrag zu zahlen.

- Das Grundstück wird veräußert mit der Verpflichtung zur Errichtung eines zweigeschossigen Gebäudes mit Satteldach an der Straße gemäß den Regelungen der Gestaltungssatzung. Die Hausfront zeigt zur Straße.
- Das Grundstück hat keine Zufahrt über den Gehweg. Diese muss der Erwerber bei Bedarf durch eine Fachfirma herstellen lassen.
- Die Breite des Grundstücks an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt ca. 14 m.
- Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Ziele der Gestaltungssatzung und der Erhaltungssatzung.

- Der Teilnehmer an der Ausschreibung verpflichtet sich ferner, sein Bauvorhaben innerhalb von 3 Jahren zu realisieren.
- Über die Vergabe des Grundstücks entscheidet das Los, sofern mehr als eine Bewerbung vorliegt.
- Die Verpflichtung, das Bauvorhaben innerhalb von 3 Jahren zu realisieren, und die Verpflichtung zur Einhaltung der Ziele aus der Gestaltungssatzung und der Erhaltungssatzung werden in den Kaufvertrag aufgenommen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen kann zur Rückabwicklung des Kaufvertrages führen.

Der Erwerber trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf des Grundstücks.

Schriftliche Angebote werden bis zum 19.12.2016 in einem mit „Angebot Klosterstraße 44“ gekennzeichneten und verschlossenen Briefumschlag erbeten an

Stadt Angermünde
Fachbereich Planen und Bauen
Liegenschaften
Markt 24
16278 Angermünde

Nähere Auskünfte erteilen Herr Sewekow unter Tel. 03331/260035 und Frau Walch unter Tel. 03331/260073.

– Amtliche Mitteilungen –

**Planfeststellung für das Vorhaben:
„Renaturierung der Sernitz und angrenzenden Moore oberhalb Greiffenberg“
in der Stadt Angermünde**

Für das o.a. Vorhaben wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt, Referat Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin/Naturparke Nord, vom Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde, ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) und den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) durchgeführt.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin beginnt **am 14.12.2009 um 10.00 Uhr**.
Ort: Stadt Angermünde, Rathaus-Ratssaal, Markt 24 in 16278 Angermünde.

2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landesamtes für Umwelt, Obere Wasserbehörde, zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen vom Verfahren ausgeschlossen sind.
3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Angermünde, den 07.11.2016

F. Bewer
Bürgermeister

ZOWA informiert !**Beitragsbescheide für Schmutzwasser („Altanschließer“)**

Durch den Verband wurden bis Mitte Oktober 2016 alle nicht bestandskräftige Abwasserbeitragsbescheide für die sogenannten „Altanschließer“ (betroffen durch die Verfassungsgerichtsbeschlüsse) aufgehoben.
Damit sind 5,6 Mio Euro ausgezahlt worden.

Stand Auszahlung bestandskräftiger Bescheide

Ein Rechtsanspruch auf die Rücknahme eines bestandskräftigen Bescheides besteht gesetzlich nicht. Unabhängig davon hat die 47. Verbandsversammlung eine Gleichbehandlung der Eigentümer altangeschlossener Grundstücke beschlossen, jedoch unter der Voraussetzung eines angepassten und genehmigten Wirtschaftsplanes.

Auf Grund rechtlicher Unsicherheiten liegt noch keine Zustimmung seitens der Kommunalaufsicht zum Wirtschaftsplan vor.

Nach derzeitigem Stand ist mit einer Aufhebung und Auszahlung bestandskräftiger Bescheide frühestens ab März 2017 zu rechnen. Anträge sind nicht erforderlich.

gez. Arnold
Verbandsvorsteher

gez. Helm
Kaufmännische Leiterin

– Amtliche Mitteilungen –

Neue Sprechzeiten der Integrationsbeauftragten der Stadt Angermünde

Integrationsbeauftragte der Stadt Angermünde: Carola Burkhardt

Tel: 03331-260031
FAX: 03331-260045

E-Mail: integration@angermuende.de
Dienstanschrift: Markt 24, 16278 Angermünde

ab dem 16.11.2016

Sprechzeiten 14-tägig (jeweils in den geraden Wochen): mittwochs von 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr in der Klosterstraße 43a

Deutsch im Ehrenamt – Weiterbildungsveranstaltung zur Unterstützung der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen

Einladung zum Wochenend-Workshop ABW, Grundmühlenweg 3, Angermünde

25.11.2016	16.00-20.00 Uhr
26.11.2016	10.00-18.00 Uhr
27.11.2016	10.00-16.00 Uhr

Passend zur Themenvielfalt gibt es Variationen internationalen Finger-Foods, kalte und warme Getränke.

Kurze inhaltliche Schwerpunkte:

Beginn einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Lehrbereich; Verantwortung und Schwierigkeiten bei der Arbeit mit Flüchtlingen; Abbau von Ängsten, Proble-

men und Hindernissen; Chemie Lehrer/Schüler; was darf ich als ehrenamtliche Lehrkraft und was nicht; Netzwerke, Hilfeangebote, Unterstützung; kostenlose Unterrichtsmaterialien; Bewältigung von unerwartet auftretenden Problemen; kurzes ABC der Methodik und Didaktik; Austausch mit anderen; gemeinsames Erarbeiten des Unterrichts; Dialoge, Gespräche, Rollenspiele

Anmeldungen bitte bis 20.11.2016:

Ansprechpartnerin:	Carola Burkhardt
E-Mail:	burkhardt@abw-ang.de
Telefon:	0152 21340380

Die Veranstaltung wird gefördert durch das Land Brandenburg.

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde:

Der Bürgermeister

Impressum:	Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister	Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
	Verantwortlich: FBL Innere Verwaltung, Herr Michael Martin	Telefon: (0 33 31) 26 00-0